

## Anlage 2

### zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ für den Versorgungsbereich der Stadtwerke Wiehl GmbH, Betriebsführung: AggerEnergie GmbH gültig ab 01.01.2017

#### Preisliste

##### **Baukostenzuschuss**

1. Die Stadtwerke Wiehl GmbH sind berechtigt, für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage einen Baukostenzuschuss nach § 9 AVBWasserV zu erheben.
2. Bemessungseinheit ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der zulässigen Ausnutzbarkeit mit einem vom Hundertsatz vervielfacht. Der vom Hundertsatz beträgt
  - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
  - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
  - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
  - d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 170 v.H.
  - e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 185 v.H.
  - f) und für jedes weitere Geschoss zusätzlich 10 v.H.
3. Setzt der Bebauungsplan ein Sockelgeschoss (Kellergeschoss) fest, so gilt dieses als 1 Vollgeschoss.  
Die Begriffe Kellergeschoss und Vollgeschoss sind in § 2 (5) Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen beschrieben. Danach sind Vollgeschosse solche Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundstücksfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche Höhe haben.  
Auf die Zahl der Vollgeschosse sind anzurechnen:
  - a) Geschosse mit einer lichten Höhe von mehr als 1,80 m unterhalb der Traufenoberkante und
  - b) Kellergeschosse, die im Mittel mehr als 1,40 m im Lichten über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen, wenn die unter 1. und 2. genannten Geschosse überwiegend Aufenthaltsräume im Sinne der §§ 59 und 62 LBauO enthalten, deren lichte Höhe mindestens 2,50 m beträgt.
  - c) Garagengeschosse, die im Mittel mehr als 2 m im Lichten über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen.
4. Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Wurde diese Geschoszahl durch Dispens oder Umgehung der Festsetzung im Bebauungsplan überschritten, so ist die tatsächlich vorhandene Geschoszahl zugrunde zu legen. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschoszahl die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.  
Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.
5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
6. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
7. Grundstücke, auf denen nur eingeschossige Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossiger Bebauung gelten die vom Hundertsätze nach Ziffer 2 a bis 2 f.
8. Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
9. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Plan weder Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
  - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet.
10. In Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriebetrieben sind die in Ziff. 2 a bis f genannten vom Hundertsätze um 30 v.H. zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 oder als Sondergebiete mit einer nach § 11 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind.

11. In anderen als Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in den §§ 2 ff BauNVO bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Ziff. 10 Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbepflanzten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend die im 1. Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.
12. Als Grundstücksfläche im Sinne von Ziff. 2 gilt:
- (1) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;
  - (2) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
    - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen oder eine geringere Breite als 8 m, parallel zur Erschließungsanlage gemessen, aufweisen, bleiben unberücksichtigt. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.  
Ziffer 12 (2) findet keine Anwendung auf Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriebetriebe.
13. Der Baukostenzuschuss beträgt
- | Netto        | Brutto               |
|--------------|----------------------|
| (ohne MwSt.) | (einschl. 7 % MwSt.) |
| 1,46 EUR     | 1,56 EUR             |
- pro Quadratmeter Grundstücksfläche.
14. Die Baukostenzuschusspflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
15. Baukostenzuschusspflichtig ist der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte. Mehrere Baukostenzuschusspflichtige sind Gesamtschuldner.

### Hausanschlusskosten

1. Für Wasserhausanschlüsse bis DN 50 erfolgt die Berechnung der Material- und Montagekosten im öffentlichen Bereich pauschal zu einem Grundpreis in Höhe von
- | Netto        | Brutto               |
|--------------|----------------------|
| (ohne MWSt.) | (einschl. 7 % MWSt.) |
| 460,00 EUR   | 492,20 EUR           |
- und für die Rohrleitung zwischen öffentlichem Bereich und Hauptabsperrereinrichtung zu einem Preis von
- | Netto        | Brutto               |
|--------------|----------------------|
| (ohne MWSt.) | (einschl. 7 % MWSt.) |
| 10,00 EUR    | 10,70 EUR            |
- pro Meter verlegter Anschlussleitung.  
Die Rohrgrabenarbeiten und die Herstellung der Mauerdurchführung sind, wie angefallen, vom Anschlussnehmer zu ersetzen oder direkt mit dem Tiefbauunternehmer abzurechnen.  
Anschlüsse > DN 50 werden nach Aufwand abgerechnet.
2. Die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Verbrauchsanlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind den Stadtwerken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
  3. Wird die Versorgung auf Verlangen des Anschlussnehmers eingestellt, sind den Stadtwerken die tatsächlich entstandenen Kosten für das Abtrennen des Anschlusses von der Versorgungsleitung zu ersetzen.
  4. Die Hausanschlusskosten werden nach Herstellung des Anschlusses fällig.

### Inbetriebsetzung

Für die Verbindung des Hausanschlusses mit der Kundenanlage (Hausinstallation) sind den Stadtwerken die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

## Wasserpreis

1. Der Wasserpreis wird als Grundpreis und als Verbrauchspreis erhoben. Der Verbrauchspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 20 Abs. 2 und des § 21 AVBWasserV geschätzt.
2. Die nach Ziff. 1 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Berechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
3. Der monatliche Grundpreis beträgt entsprechend der nachstehend aufgeführten Zählergröße

	Netto (ohne MwSt.)	Brutto (einschl. 7 % MwSt)
a) Qn 2,5 / Q3 = 4	10,80 EUR	11,56 EUR
b) Qn 6 + 10 / Q3 = 10 + 16	35,30 EUR	37,77 EUR
c) Qn 15 / Q3 = 25	39,30 EUR	42,05 EUR
d) Qn 25 / Q3 = 40	56,30 EUR	60,24 EUR
e) Qn 40 / Q3 = 63	104,30 EUR	111,60 EUR
f) Qn 60 / Q3 = 100	156,30 EUR	167,24 EUR
g) Qn 100 / Q3 = 160	260,20 EUR	278,41 EUR
h) Qn 150 / Q3 = 250	390,30 EUR	417,62 EUR

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, kein Grundpreis erhoben.

4. Der Verbrauchspreis beträgt je Kubikmeter

Netto (ohne MwSt.)	Brutto (einschl. 7 % MwSt.)
1,40 EUR	1,50 EUR

5. Für Wasser, das mit Standrohren oder Bauwasserzählern aus der Versorgungsleitung entnommen wird, ist der Verbrauchspreis nach Ziff. 4 zu entrichten.

6. Erfolgt der Wasserbezug über Standrohre mit Wasserzähler, so wird für den ersten angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe von

Netto (ohne MwSt.)	Brutto (einschl. 7 % MwSt.)
70,00 EUR	74,90 EUR

und für jeden weiteren Monat in Höhe von

Netto (ohne MwSt.)	Brutto (einschl. 7 % MwSt.)
20,00 EUR	21,40 EUR

berechnet.

Für Standrohre wird eine Sicherheit von 550,00 EUR verlangt. Die Ausgabe erfolgt über einen Mietvertrag, in dem weitere Einzelheiten festgelegt sind.

7. Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und in den Fällen der Ziff. 5 u. 6 mit der Ausgabe der Standrohre und Bauwasserzähler.

## Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Preisliste richten sich nach privatrechtlichen Grundsätzen.
2. Im Falle der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung behalten sich die Stadtwerke vor, die Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV einzustellen.

## Inkrafttreten

Diese Preisliste (Anlage 2 zur AVBWasserV vom 20.06.1980, BGB1 I S. 750) tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Die Stadtwerke Wiehl GmbH geben hiermit die vorstehende Preisliste öffentlich bekannt.  
Gummersbach, 29.12.2016